

---

## Anhang 32 der AGB der OeKB CSD

---

### **Richtlinien im Zusammenhang mit der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, welche der „Section 871(m) of the US Internal Revenue Code of 1986“ der US-amerikanischen Steuerbestimmungen des Internal Revenue Service (IRS) unterliegen und für welche die OeKB CSD als Issuer CSD fungiert**

Die Vorgaben der Section 871(m) finden auf sogenannte Equity Linked Instruments (ELIs) mit der Verpflichtung zum US-Quellensteuerabzug Anwendung. Darunter fallen neben Futures und Optionen auch Wertpapiere wie z.B. Wandelanleihen, Zertifikate und Optionsscheine. Als Grundlage für den Abzug der US-Quellensteuer dient das Dividend Equivalent Payment (DEP).

#### **Eingeschränkte Verwahrmöglichkeit im Tresor der OeKB CSD**

Für den Abzug und die damit verbundene Abfuhr der US-Quellensteuer ist der Emittent des Wertpapiers eigenverantwortlich. Weiters sind Wertpapiere, die der Section 871(m) unterliegen und im Tresor der OeKB CSD verwahrt werden sollen, der OeKB CSD als solche zu melden. Akzeptiert der Emittent oder dessen Zahlstelle eine dieser Vorgaben nicht, ist eine Verwahrung im Tresor der OeKB CSD nicht möglich.

#### **Einlieferung von Wertpapieren in den Tresor der OeKB CSD**

Sollte ein Wertpapier der Section 871(m) unterliegen, muss der Emittent oder der Transfer Agent bei Einlieferung in den Tresor der OeKB CSD diese darüber informieren. Dies erfolgt im Fall eines PGC mittels Beiblatts gem. Pkt. 2.2.4 (Anhang 45) und im Fall eines DGC mittels Kennzeichnung des entsprechenden Feldes in der REDA (siehe Anhang 6). Erhält die OeKB CSD keine entsprechende Meldung, dass die Section 871(m) Anwendung findet, geht die OeKB CSD davon aus, dass das Wertpapier diesen US-Treasury Regulations nicht unterliegt. Etwaige Nachteile (insbesondere Strafen des IRS), die der OeKB CSD durch eine nachweislich seitens des Emittenten oder dessen Zahlstelle verschuldete Nichtmeldung bzw. unterbliebenen Quellensteuerabzug und damit verbunden verpflichtete Steuerabfuhr an das IRS entstehen, sind vom Emittenten des Wertpapiers zu tragen.

#### **Statusänderung**

Sollte ein Wertpapier aufgrund geänderter Umstände der Section 871(m) nicht mehr unterliegen oder erst nach Einlieferung in den Tresor der OeKB CSD davon erfasst sein, muss der Emittent oder der Transfer Agent die OeKB CSD innerhalb von 3 T2S Opening Days (Betriebstagen) nach Erlangen der Kenntnis der

entsprechenden Änderung per Email an [asset servicing@oekb-csd.at](mailto:asset servicing@oekb-csd.at) informieren. Betreffend dieser Änderungsmeldung gibt es keine gesonderten Formvorschriften. Erhält die OeKB CSD keine entsprechende Meldung, dass die Section 871(m) nunmehr Anwendung findet bzw. keine Anwendung mehr findet, geht die OeKB CSD davon aus, dass das Wertpapier weiterhin dem ursprünglichen Status unterliegt. Etwaige Nachteile (insbesondere Strafen des IRS), die der OeKB CSD durch eine nachweislich seitens des Emittenten oder des Agents verschuldete Nichtmeldung bzw. unterbliebenen Quellensteuerabzug und damit verbunden verpflichtete Steuerabfuhr an das IRS entstehen, sind vom Emittenten des Wertpapiers zu tragen.

### Ausschüttung

Im Falle der Ausschüttung eines Wertpapiers, das der Section 871(m) und dem Abzug von US-Quellensteuer durch den Emittenten unterliegt, ist die OeKB CSD vor dem Record Date vom Emittenten oder dessen Information Agent über die Eckdaten der ELI-Ausschüttung per Email an [asset servicing@oekb-csd.at](mailto:asset servicing@oekb-csd.at) zu informieren.

Weigert sich der Emittent, für den Abzug von US-Quellensteuer und der damit verbundenen Abfuhr an den IRS Sorge zu tragen, kann die OeKB CSD die Ausschüttung an die OeKB CSD Depotkunden verweigern. In einem solchen Fall muss der Emittent oder dessen Paying Agent die Investoren direkt bedienen.

### Quellensteuer und Reporting

Die OeKB CSD hat den Status eines QI1 (inklusive "primary withholding responsibility" und "primary Form 1099 reporting and backup withholding responsibility") inne. Unabhängig davon, ob die OeKB CSD dem Emittenten ein Formular W-8IMY vorlegt, ist bei jeder DEP US-Quellensteuer durch den Emittenten einzubehalten (in der Regel ist das der volle Steuersatz in der Höhe von 30%) und an die US-Steuerbehörden abzuführen. Die US-Quellensteuer im Rahmen von ELIs wird somit an vorgelagerter Stelle verwaltet.

Da DEPs in das jährliche Reporting 1042-S aufgenommen werden müssen, sind Informationen zu diesen Zahlungen für den Zeitraum des abgelaufenen Kalenderjahres bis spätestens 15. Jänner des jeweils folgenden Kalenderjahres per, seitens OeKB CSD vordefiniertem, Excel an [asset servicing@oekb-csd.at](mailto:asset servicing@oekb-csd.at) zu senden.

Das vom Emittenten der betreffenden Wertpapiere ausgestellte Formular 1042-S ist per Post an folgende Adresse zu senden:

OeKB CSD GmbH  
Service Center Asset Servicing  
Strauchgasse 3  
1011 Wien  
Österreich